



Schützenverein Berenbrock e.V. 1828



Zeltmietvertrag

zwischen dem

Schützenverein Berenbrock e.V. 1828

Stirper Weg 21 in 59597 Erwitte
(nachfolgend Vermieter genannt)

und

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Standort Zelt: _____

Telefon: _____
(nachfolgend Mieter genannt)

§ 1 Mietobjekt

Der Vermieter vermietet an den Mieter das Vereinszelt (8,0 x 12,0 m) einschließlich des Transporthängers in der Zeit

von: _____
(Datum der Abholung)

bis: _____
(Datum der Rückgabe)

Dabei wird eine Regelmietzeit von max. 5 Tagen zugrunde gelegt.

§ 2 Mietpreis

Der Mietpreis für die Regelmietzeit beträgt **250,- €** und ist in voller Höhe bei Abschluss des Vertrages in bar fällig. Mitgliedern des Schützenvereins Berenbrock wird eine Ermäßigung von 125,- € für eine private nicht öffentliche Nutzung gewährt. Der Mietpreis für eine Mietzeit von mehr als 5 Tagen (Langzeitmiete) ist gesondert mit dem Vermieter zu verhandeln. Sollte der Mieter nach Abschluss des Vertrages vom Mietvertrag zurücktreten, wird aufgrund entgangener Mieteinnahmen der halbe Mietpreis erstattet. Sollte der Vermieter aus Gründen, die er nicht zu verschulden hat, das Zelt nicht bereit stellen können, so wird der volle Mietpreis erstattet. Ein Ersatzanspruch wird in diesem Fall seitens des Vermieters ausgeschlossen.

§ 3 Aufbauentgeld

Das Aufbauentgeld wird für den Richtmeister für die Begleitung des Auf- und Abbaues des Zeltes fällig und richtet sich nach dem geplanten Standort des Zeltes.

Das Entgelt beträgt:

- 50,- € (im Stadtgebiet von Erwitte) und
- 80,- € (im übrigen Kreisgebiet des Kreises Soest).

Das Aufbautentgeld für Standorte außerhalb des Kreises Soest ist mit dem Zeltwart gesondert zu verhandeln. Das Aufbautentgeld ist an den Richtmeister vor dem Aufbau in bar zu entrichten.

§ 4 Transporte

Standort des Zelttes ist der Hof Kersting, Stirper Weg 1 in 59597 Erwitte- Berenbrock. Sämtliche Transporte des Zelttes erfolgen durch den Mieter auf dessen Kosten und Risiko nach Terminabstimmung mit dem Richtmeister. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Anhänger nur für eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h zugelassen ist. Der Mieter hat eine geeignete und zugelassene Zugmaschine bereit zu stellen. Die Haftung für das Gespann (Zugmaschine mit Anhänger) wird durch den Halter der Zugmaschine übernommen. Vor Fahrtantritt ist durch den Mieter ein mit dem amtlichen Kennzeichen der Zugmaschine gleich lautendes Kennzeichen am Heck des Zeltanhängers gut sichtbar anzubringen. Das Zelt ist spätestens bis zum Rückgabedatum nach Berenbrock zum vorgenannten Standort zurück zu bringen.

§ 5 Auf- und Abbau

Der Aufbaustandort des Zelttes muss eben und standfest sein. Bei unebenen Standorten muss der Mieter auf seine Kosten bei Bedarf geeignetes Unterlegmaterial bereitstellen. Der Auf- und Abbau des Zelttes geschieht ausschließlich unter der Leitung des Richtmeisters oder einer von ihm ausdrücklich benannten Person. Für den Auf- und Abbau hat der Mieter jeweils sechs geeignete Hilfskräfte zustellen und auf seine Kosten gegen Unfall- und Haftpflichtrisiken zu versichern. Der Schützenverein Berenbrock e.V. 1828 weist ausdrücklich darauf hin, dass eine solche Versicherung nicht besteht. Mit dem Aufbau des Zelttes wird dem Mieter das Prüfbuch Nr. 118/85 durch den Richtmeister übergeben. Nach dem Abbau ist das Prüfbuch dem Richtmeister wieder auszuhändigen.

§ 6 Haftung

Der Mieter haftet für Sachbeschädigungen am Zelt sowie für Zeltbeschädigungen durch Wasser-, Sturm-, Hagel- und Schnee während der Mietzeit. Eine Haftung für Sach- und Personenschäden, die auf Grund von Beschädigungen des Zelttes infolge Sturm oder durch Eindringen von Regen-, Hagel-, oder Schnee an dem im Zelt befindlichen Sachen während der Mietzeit entstehen, werden seitens des Vermieters ausgeschlossen.

§ 7 Prüfbuch und behördliche Auflagen

Alle im Prüfbuch sowie in der darin enthaltenen Ausführungsgenehmigung enthaltenen Auflagen sind durch den Mieter zu beachten. Insbesondere ist die Aufstellung und der Gebrauch des Zelttes der für den Aufstellungsort zuständigen Bauaufsichtsbehörde durch den Mieter anzuzeigen. Die Kosten und Gebühren für mögliche baubehördliche Gebrauchsabnahmen des Zelttes sind durch den Mieter zu tragen.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollte einer oder mehrere der vorstehenden Paragraphen unwirksam sein, ändert das nicht die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen. Der unwirksame Paragraph wird durch einen solchen ersetzt, der dem Interesse der Vertragsparteien am nächsten kommt.

Erwitte, den _____

Schützenverein Berenbrock e.V. 1828
i. A. der Zeltwart

Mieter

Hinweise:

- **Der Zeltwart Hans-Jörg Sahm ist unter der Tel.: 02943-7313 zu erreichen**